

Schulordnung der CJD Christophorusschule Droyßig

Stand: 18.10.2018
redaktionelle Anpassungen Oktober 2018

Präambel

Eine große Gemeinschaft wie die CJD Christophorusschule Droyßig braucht Regeln, damit eine angenehme Atmosphäre herrscht, Verlässlichkeit besteht, die Freiheit des Einzelnen erhalten bleibt sowie Ärger und Schaden vermieden werden. Als Grundsätze gelten respektvoller und freundlicher Umgang miteinander sowie innerhalb und außerhalb der Schule Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt vor dem Eigentum und Gewaltfreiheit. Nachfolgende Regeln sind für alle verbindlich einzuhalten.

§ 1 Unterricht

- 1.1. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude ab 7.00 Uhr.
- 1.2. Alle Schülerinnen und Schüler müssen regelmäßig und pünktlich zu den festgelegten Unterrichtszeiten am Unterricht teilnehmen.
- 1.3. Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer anwesend, vergewissert sich der/die Klassensprecher/in im Sekretariat über den weiteren Fortgang der Stunde. Die übrigen Schülerinnen und Schüler verbleiben im Unterrichtsraum und verhalten sich ruhig und diszipliniert, damit der Unterricht in anderen Klassen nicht gestört wird.
- 1.4. Das Trinken während des Unterrichtes aus verschließbaren Gefäßen ist erlaubt, solange es den Unterrichtsablauf nicht stört. Fachraumregelungen bleiben davon unberührt.

§ 2 Pausen, Freistunden

- 2.1. In den Hofpausen verlassen die Schülerinnen und Schüler gleich nach Stundenende den Unterrichtsraum und begeben sich auf den Schulhof. Ausnahmen werden vom Sekretariat aus durch Abklingeln bzw. Durchsagen angezeigt.
- 2.2. In Freistunden verlassen die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum und begeben sich in den Aufenthaltsraum bzw. auf den Schulhof (vgl. auch 3.).
- 2.3. Die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe dürfen sich in den Freistunden im Stillarbeitsraum, im Schüleraufenthaltsraum oder der Bibliothek aufhalten.
- 2.4. Den Anweisungen der Ordnungsschülerinnen und -schüler, die die aufsichtsführenden Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, ist ohne Diskussion Folge zu leisten! Sie haben gegenüber allen Mitschülerinnen und -schülern Weisungskompetenz.

§ 3 Verlassen des Schulgeländes

In der Zeit des Schulbetriebes vom Beginn der zweiten bis zum Ende der siebenten Unterrichtsstunde bzw. bis zum Unterrichtsende oder dem Ende des Ganztages ist das Verlassen des Schulgeländes für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 nicht erlaubt.

§ 4 Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen

- 4.1. Für Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie auf dem gesamten Schulgelände sind alle verantwortlich. Abfälle werden getrennt in die dafür vorgesehenen Abfallgefäße entsorgt.
- 4.2. Besitz, Weitergabe und Konsum von Drogen sind strengstens untersagt.
- 4.3. Alkohol und Rauchen sind verboten. Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist das Rauchen nur außerhalb des Sichtfeldes der Schule geduldet. Zum Sichtfeld der Schule gehört jeder Punkt, von dem aus entweder die Schule sichtbar ist oder der wegen seiner Nähe zum Schulgebäude zum Kontrollbereich dieser Festlegung gehört. Schulveranstaltungen können von der Schulleitung gesondert geregelt werden.

- 4.4. Das Mitführen von Waffen ist strengstens verboten.
- 4.5. Im gesamten Bereich der Schule und auf dem Schulweg sind Schneeballwerfen und Schlittern wegen Verletzungsgefahr nicht gestattet. Ballspiele sind auf dem Schulhof nicht gestattet (Ausnahme: Spiele mit Softbällen, wie sie im bewegten Pausenhof vorhanden sind).
- 4.6. Aus Sicherheitsgründen sind das Sitzen in den Gängen und das Rennen im Schulhaus untersagt.
- 4.7. Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien sind im Schulhaus ausgeschaltet. Sie dürfen außerhalb des Schulhauses nur gemäß der gültigen Smartphoneregelung betrieben werden.
- 4.8. Alle Schüler haben sich auf dem Schulweg so zu verhalten, dass Belästigungen von Anwohnern, anderen Verkehrsteilnehmer und Fahrgästen vermieden werden und sie sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.
- 4.9. Der Busplatz und sein Umfeld sind pfleglich zu behandeln, ebenso die Busse. Bei Beschädigungen haftet der/die Verursacher/in bzw. die Erziehungsberechtigten.
- 4.10. Beim Ein- bzw. Aussteigen in die Busse sind Drängeleien zu vermeiden. Den Busfahrern gegenüber ist auf Höflichkeit zu achten.

§ 5 Unfälle, Verletzungen; Übelkeit/Krankheit während des Unterrichts

Verletzt sich eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit bzw. auf dem Schulweg, so ist umgehend eine Lehrerin oder ein Lehrer zu verständigen und eine Meldung im Sekretariat zu machen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt. Dasselbe gilt für Krankheit oder Übelkeit, die während des Unterrichts auftreten. Fehlen im Unterricht ist im Klassenbuch festzuhalten.

§ 6 Sekretariat

- 6.1. Das Sekretariat steht den Schülern nur in den Hofpausen bzw. nach Unterrichtsende zur Verfügung.
- 6.2. Aushänge sind von der Schulleitung durch Stempel genehmigen zu lassen und nur an den dafür vorgesehenen Stellen auszuhängen. „Wildes Plakatieren“ ist verboten, ebenso das Aushängen bzw. ungenehmigte Verteilen kommerzieller Werbung.

§ 7 Fahrzeuge

- 7.1. Schüler-Kfz dürfen nicht auf dem Schulgelände geparkt werden.
- 7.2. Mopeds und Motorräder sowie Fahrräder können auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Schule haftet nicht für Schäden. Es ist darauf zu achten, dass beim Benutzen der Abstellplätze niemand gefährdet wird.
- 7.3. Das Befahren des Schulhofes ist während der Unterrichtszeit (7.00 – 15.45 Uhr) nicht gestattet.

§ 8 Verbindlichkeit der Schulordnung

Diese Schulordnung ist Teil des Schulvertrages, der zwischen den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler und der Christophorusschule Droyßig geschlossen ist. Verstöße gegen diese Schulordnung führen zu Sanktionsmaßnahmen.

Droyßig, im Oktober 2018

Dr. Stefan Auerswald
Standortkoodinator